

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen (diese Lieferung, Werk- oder Dienstleistung nachfolgend gemeinsam „Lieferung“) zwischen der Sasol Germany GmbH („Sasol“) und dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“, zusammen mit Sasol die „Parteien“, jeweils einzeln die „Partei“).
- 1.2 Diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Sasol nicht an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Sasol die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn Sasol der Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von Sasol mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3 Vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von Sasol gemachte mündliche Zusagen sind rechtlich unverbindlich.

2. Bestellung, Angebot und Annahme

- 2.1 Der Lieferant erstellt Angebote und Kostenvorschläge basierend auf der Anfrage von Sasol. Der Lieferant weist ausdrücklich auf Abweichungen zwischen dem Angebot und der Anfrage von Sasol hin und zeigt Sasol wirtschaftlich oder technisch günstigere Alternativen auf, sofern vorhanden.
- 2.2 Die Erstellung eines Angebots oder Kostenvorschlags des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für Sasol keine Pflichten. Ein Kostenvorschlag wird nur mit schriftlicher Zustimmung von Sasol vergütet.
- 2.3 Der Lieferant bestätigt die Bestellung von Sasol schriftlich, wenn diese nicht lediglich in der Annahme eines vorherigen Angebots des Lieferanten durch Sasol besteht.
- 2.4 Der Lieferant überprüft die Bestellung von Sasol auf Fehler und/oder Unklarheiten und teilt solche Sasol unverzüglich mit.
- 2.5 Sollten sich während der Vertragsausführung in relevanter Weise Rohstoffe, Rohstoffquellen, Herstellungsverfahren, Produktionsausrüstung oder Standorte, die an der Ausführung einer Bestellung beteiligt sind, ändern, teilt der Lieferant dies Sasol mit. Das Gleiche gilt, wenn in der Zeit zwischen Bestellung und Vertragsausführung eine der vorgenannten Änderungen, insbesondere im Vergleich zu vorherigen Bestellungen durch Sasol, eintritt.

3. Lieferung

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „DAP Bestimmungsort“ gemäß Incoterms 2020. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Sofern von Sasol kein Bestimmungsort vorgegeben ist, hat der Lieferant vor der Lieferung den Bestimmungsort von Sasol zu erfragen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend. Ist für Vollendung der Lieferung eine Montage erforderlich, liegt Gefahrübergang erst bei erfolgreicher Montage am Bestimmungsort vor.
- 3.2 Sasol kann auch nach Vertragsschluss Änderungen der Lieferung verlangen, sofern und soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und die sich durch die Änderung ergebenden beiderseitigen terminlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen berücksichtigt sind.
- 3.3 Erkennt der Lieferant, dass er Pflichten des Vertrags (z. B. Liefermenge, Lieferort, Lieferdauer, Lieferzustand, sonstige Liefermodalitäten) wahrscheinlich nicht einhalten kann oder nicht eingehalten hat, teilt er dies Sasol unverzüglich mit.
- 3.4 Die Annahme einer nicht vertragsgemäßen Lieferung stellt keinen Verzicht von Sasol auf Mängel-, Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte dar.
- 3.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- 3.6 Erfüllungsort ist der von Sasol angegebene Bestimmungsort.
- 3.7 Der Lieferant führt eine wirksame Qualitätssicherung (ISO 9000 ff. oder gleichwertig) durch und weist diese Sasol auf Verlangen nach. Sasol darf das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung selbst oder durch Dritte überprüfen.

- 3.8 Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Verpackung und Versand

- 4.1 Der Lieferant wählt die für Sasol und die jeweils zu befördernde Ware geeignetste Verpackungs- und Versandmöglichkeit. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Soweit eine Lieferung ab Werk erfolgt, hat der Lieferant die für Sasol günstigste Versandart zu wählen. Der Lieferant nimmt die Verpackung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurück.
- 4.2 Der Lieferant sendet Sasol für jede einzelne Lieferung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige. Der Lieferant fügt der Lieferung Lieferschein, Packzettel und sonstige notwendige Dokumente bei.
- 4.3 Der Lieferant lagert, verpackt und versendet die Lieferung unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Produktspezifikationen.
- 4.4 Der Lieferant hat alle zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sasol hat den Lieferanten hierbei nach Aufforderung des Lieferanten mit Informationen und Dokumenten zu unterstützen.

5. Mängel

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die geschuldete Lieferung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und die zur Lieferung eingesetzten Personen die vorgenannten Anforderungen erfüllen.
- 5.2 Sasol wird die Ware nach Ablieferung unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder, im Falle größerer Mengen derselben Produktgattung, bei Stichprobenkontrollen erkennbar sind. Sofern sich ein Mangel zeigt, hat Sasol diesen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden (verdeckte Mängel), wird Sasol innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung rügen.
- 5.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des Lieferanten (einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten, Transportkosten sowie Untersuchungskosten zur Feststellung des Mangels und der Mangelursache) trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleiben unberührt. Sasol haftet insoweit jedoch nur, wenn Sasol erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 5.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht in angemessener Frist nach, kann Sasol, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Mängelansprüche, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht Sasol auch zu, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist oder die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist.

6. REACH-Verordnung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihn als Lieferanten treffenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) einzuhalten.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1 Sofern im Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nicht anderweitig geregelt, richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Lieferant hat für etwaige Schäden, die von ihm oder seinen Subunternehmern verursacht werden, eine branchenübliche und in Höhe der Deckungssumme für die Zwecke der Vertragsleistung angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung und die Höhe der Deckungssumme sind Sasol auf Verlangen nachzuweisen. Die direkte vertragliche und

deliktische Haftung des Lieferanten gegenüber Sasol bleibt von dem Abschluss der Versicherung unberührt.

8. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung selbst und die auf der Lieferung beruhenden Arbeitsergebnisse keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt Sasol von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Sasol wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, wenn die Verletzung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.
- 8.2 Sasol ist berechtigt, die Lieferung zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu ändern, zu be- und verarbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form weiterzugeben.
- 8.3 Sofern der Lieferant im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages „Werke“ im Sinne des Urheberrechts (wie Datenbanken, Materialien, Präsentationen, Entwürfe, Texte, Gestaltungsvorschläge, Programme (Objekt- und Quellcodes)) oder andere nach geistigem Eigentum schutzfähige Arbeitsergebnisse erstellt oder entwickelt, räumt er Sasol ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen ein. Die Übertragung der etwaigen Nutzungsrechte ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

9. Eigentumsvorbehalte

- 9.1 Die Übereignung der Ware auf Sasol hat unbeding und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.
- 9.2 Soweit die Parteien im Einzelfall einen Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart haben, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung der Ware auf Sasol über. Sasol ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, die gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.
- 9.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch Sasol bereitgestellten Gegenständen und Stoffen durch den Lieferanten wird für Sasol vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Sasol, so dass Sasol stets als Hersteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Erlangung des Eigentums am Folgeprodukt gilt.

10. Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die geschuldete Vergütung ist ein Festpreis, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Festpreise beinhalten auch Prüfungen, Abnahmen, die Dokumentation und Erstellung technischer Unterlagen, Transport-, Zoll- und Grenzfertigungskosten, Versicherung, Auslagen, Energiekosten, Rohstoffkosten, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie Verpackung und Lieferung „frei Haus“. Festpreisabreden gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, auch für vor Vertragsschluss abgegebene Kostenvorschläge des Lieferanten. Mehrkosten, die zur Lieferung erforderlich sind, sind von dem Lieferanten zu tragen.
- 10.2 Preise sind ohne die gesetzlich jeweils anwendbare Umsatzsteuer anzugeben. Die gesetzliche jeweils anwendbare Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 10.3 Reisekosten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sasol erstattungsfähig.
- 10.4 Bei Preissenkungen oder Konditionsverbesserungen des Lieferanten zwischen Bestellung und Lieferung gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen auch gegenüber Sasol. Entsprechendes gilt für im Einzelfall genehmigte Fremdleistungen, Aufwendungen, Auslagen und Fremdkosten.
- 10.5 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungseingang.
- 10.6 Im Falle einer mangelhaften oder teilweisen Lieferung ist Sasol berechtigt, die Zahlung jeweils anteilig zurückzubehalten, ohne hierdurch in den Verzug zu geraten.
- 10.7 Im Falle eines Zahlungsverzugs von Sasol schuldet Sasol Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB.
- 10.8 Die Zahlung stellt keinen Verzicht auf Mängelgewährleistungs- oder Schadensersatzrechte sowie keine vorbehaltlose Annahme der Lieferung dar.
- 10.9 Ohne schriftliche Zustimmung von Sasol ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Sasol abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant seinem Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Unterlagen, Aufbewahrungspflichten

- 11.1 Unterlagen aller Art, die Sasol für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerung, Betrieb, Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Lieferung benötigt, sind Sasol vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos auszuhändigen. Sofern diese in physischer Form ausgehändigt werden, übereignet der Lieferant diese Sasol.
- 11.2 Sämtliche vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags erstellte Unterlagen und die von Sasol übermittelten Daten sind vom Lieferanten noch drei Jahre nach Vertragsbeendigung aufzubewahren und Sasol auf entsprechende Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Eigentums- und Urheberrechte an Plänen, Zeichnungen, Ablichtungen und Abbildungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die Sasol dem Lieferanten zur Verfügung stellt, stehen ausschließlich Sasol zu. Diese Unterlagen werden nach Abwicklung der Lieferung Sasol herausgegeben und beim Lieferanten gelöscht, sofern sie nicht für zukünftige weitere Lieferungen benötigt werden.

12. Kündigung

- 12.1 Jeder Partei steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- 12.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:
 - (a) Über das Vermögen der anderen Partei ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung ist mangels Masse abgelehnt worden;
 - (b) Die andere Partei hat Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wesentlich verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Verletzung nicht behoben;
 - (c) Die andere Partei verletzt die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 14 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - (d) In den in Ziffer 18.5 genannten Fällen;
 - (e) Der Lieferant oder ein von dem Lieferanten eingesetzter Subunternehmer verstößt gegen die Bestimmungen der Ziffer 15 oder Ziffer 17 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

13. Datenschutz

- 13.1 Alle personenbezogenen Daten, die aufgrund des Abschlusses des Vertrages erzeugt oder verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet. Je nach Art und Umfang der Verarbeitung durch den Lieferanten kann der Lieferant entweder als unabhängiger Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze angesehen werden. Handelt der Lieferant als Auftragsverarbeiter, so darf er personenbezogene Daten nur in der Art und Weise und zu den Zwecken verarbeiten, die in dem Vertrag vereinbart sind, alternativ auf angemessene, spezifische und dokumentierte Anweisungen seitens Sasol oder soweit dies zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.
- 13.2 Die Parteien gewährleisten, dass sie:
 - (a) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu gewährleisten, und
 - (b) alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben, um personenbezogene Daten vor versehentlicher, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Änderung, Weitergabe oder Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant darf Dritten die mit Sasol bestehende Geschäftsverbindung, z. B. zu Werbe- oder Informationszwecken, nur offenbaren, wenn dies für die Vertragsausführung zwingend notwendig ist oder Sasol dies ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.
- 14.2 Der Lieferant verwendet sämtliche unter dem Vertrag ausgetauschten schriftlichen und mündlichen Informationen (insbesondere, aber nicht nur: Daten, Materialien, Know-How, Erkenntnisse wissenschaftlicher, technischer oder kommerzieller Art, Modelle, Muster, Zeichnungen, etc.) nur für die Zwecke des Vertrages. Der Lieferant hält diese Informationen geheim, macht sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sasol nicht zugänglich und trifft alle erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere in den Bereichen physische Sicherheit, IT-Sicherheit, Verschlüsselung und Datensicherung), um die vorgenannten Informationen vor Verlust sowie unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

- 14.3 Sofern der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Informationen seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten zugänglich machen muss, stellt er sicher, dass diese den vorstehenden Bestimmungen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 14.4 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt ab Beginn der Vertragsanbahnung bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags.
- 14.5 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen (i) die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Lieferanten zurückgeht oder (ii) zu deren Offenlegung der Lieferant aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist.
- 15. Subunternehmer und Lieferkette**
- 15.1 Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sasol. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen von Sasol.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen von Sasol hat der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und umweltrechtlicher Standards zu respektieren und zu unterstützen sowie jegliche Form der Zwangs- und/oder Kinderarbeit zu unterbinden. Die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Sasol, welche in der Business and Human Rights Policy (<https://www.sasol.com/esg/social-investment/human-rights>) und dem Supplier Code of Conduct (<https://www.sasol.com/suppliers/sasol-supplier-landscape-and-guiding-principles>) niedergelegt sind, werden durch den Lieferanten eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Sasol hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Auditierungen durchzuführen, um die Einhaltung der genannten Verpflichtungen des Verkäufers entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte sicherzustellen. Hierfür hat der Lieferant Sasol oder dem beauftragten Dritten alle erforderlichen Daten, Dokumente und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Auditierung notwendig sind.
- 15.4 Im Falle eines begründeten Verdachts oder dem Beweis einer Verletzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder des Sasol Supplier Code of Conducts, ist der Lieferant auf entsprechendes schriftliches Verlangen von Sasol verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen.
- 16. Arbeitsschutz**
- Der Lieferant hat sämtliche Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Sasol darf die Einhaltung des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts durch den Lieferanten nach Ankündigung selbst oder durch Dritte überprüfen.
- 17. Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohns**
- 17.1 Der Lieferant garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden, wenn und soweit das MiLoG anwendbar ist.
- 17.2 Der Lieferant garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
- 17.3 Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung des Vertrages beauftragt, wird er diese Subunternehmen ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG, soweit anwendbar, einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Der Lieferant stellt Sasol von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber Sasol wegen Verstoßes dieser Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG bzw. des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden.
- 18. Antikorruption, Sanktionen, Menschenrechte**
- 18.1 Die Parteien werden bei der Durchführung des Vertrages alle geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (nachfolgend "Antikorruptionsvorschriften"), alle einschlägigen Sanktions- und Exportkontrollvorschriften (insbesondere der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie – soweit anwendbar – der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten) (nachfolgend "Sanktionen") und alle geltenden Menschenrechtsvorschriften beachten.
- 18.2 Jede Partei sichert zu, dass sie und ihre verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt über eine andere natürliche oder juristische Person einem Mitarbeiter der anderen Partei oder einem Amtsträger Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder sonstige Vorteile unter Verstoß gegen die geltenden Antikorruptionsvorschriften geleistet, angeboten oder genehmigt haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden. Jede Partei verpflichtet sich, angemessene interne Kontrollen durchzuführen und genaue und vollständige Aufzeichnungen über die fälligen Zahlungen und alle Transaktionen im Rahmen des Vertrages zu führen.
- 18.3 Jede Partei erklärt, dass sie mit den einschlägigen Sanktionen (einschließlich Embargobestimmungen, Finanzsanktionen, Handelsbeschränkungen sowie gelisteten Personen, Organisationen, Unternehmen und Gebieten) vertraut ist, und bestätigt, dass sie Maßnahmen und Verfahren eingeführt hat und aufrechterhält, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Sanktionen durch sie selbst, ihre jeweiligen Geschäftsführer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Handelsagenten, Unterauftragnehmer, Lieferanten und Kunden sowie durch sie kontrollierten Tochtergesellschaften sicherzustellen. Keine der Parteien ist verpflichtet, Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen die für sie geltenden Sanktionen verstoßen würde, mit diesen unvereinbar wäre oder sie Strafmaßnahmen aussetzen würde. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware und etwaige Vorprodukte zur Herstellung der Ware nicht von Personen erworben wurden, die Sanktionen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen unterliegen.
- 18.4 Jede Partei sichert zu, dass sie mit allen geltenden Gesetzen über das Verbot der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken, einschließlich Kinderarbeit und Zwangsarbeit, sowie der Verletzung anderer international anerkannter Menschenrechte vertraut ist und deren Einhaltung sicherstellen wird. Jeder Verstoß oder mutmaßliche Verstoß gegen diese Zusicherung durch eine Partei oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer oder Vertreter, die in ihrem Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag handeln, berechtigt die andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ihre Erfüllung auszusetzen.
- 18.5 Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder dessen Erfüllung auszusetzen, wenn die andere Partei oder eine Person, deren Verhalten sich die andere Partei zurechnen lassen muss, gegen anwendbare Antikorruptionsvorschriften, Sanktionen oder Menschenrechtsvorschriften oder die Verpflichtungen und Zusicherungen aus den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.4 verstoßen hat oder der begründete Verdacht eines solchen Verstoßes besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise durch Sanktionen eingeschränkt oder verboten wird.
- 18.6 Begeht eine Partei einen Verstoß gegen anwendbare Antikorruptionsvorschriften, Sanktionen oder Menschenrechtsvorschriften, stellt sie die andere Partei auf deren erstes Anfordern von sämtlichen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die andere Partei von Dritten erhobenen Ansprüchen, gleich welcher Art, und gegen sie getroffenen behördlichen Maßnahmen, einschließlich Geldbußen, sowie sämtlichen Schäden jeder Art, die der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Verstoß entstehen, vollständig frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) der anderen Partei.
- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt.
- 19.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Sasol.